

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Aarau, 23. Januar 2013

Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben von Bundesrätin Simonetta Sommaruga vom 31. Oktober 2012 wurden die Kantone eingeladen, zum Vorentwurf (VE) des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG) samt erläuterndem Bericht Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

1. Allgemeine Bemerkungen

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass das Strafregisterrecht einheitlich auf Gesetzesstufe verankert wird und dass im Rahmen der Schaffung dieses Erlasses geprüft werden kann, welche aktuellen Bedürfnisse bei den Verwaltungsbehörden auf Stufe Bund und Kanton im Umgang mit dem Strafregister bestehen. Ebenfalls positiv beurteilt wird, dass dem Datenschutz eine erhöhte Bedeutung geschenkt wird.

Es fällt auf, dass im Vorentwurf des StReG (VE StReG) offensichtlich primär die Nutzung des Strafregisters durch neu bestimmte Behörden im Zentrum steht. In diesem Zusammenhang stellen wir fest, dass neben dem Privatauszug drei weitere Typen von Behördenauszügen geschaffen worden sind (vgl. Art. 40–42 VE StReG). Dies ist im Grundsatz auf jeden Fall zu begrüßen. Es fällt jedoch auch auf, dass zahlreiche Anliegen der zugriffsberechtigten kantonalen Behörden zu einem grossen Teil unberücksichtigt bleiben und noch vertieften Abklärungen bedürfen (vgl. die nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen).

Weiter weisen wir darauf hin, dass die neu vorgeschlagene Hinterlegung der eingetragenen Urteile und Entscheide beim Strafregister in elektronischer Form für die eintragenden Behörden grundsätzlich einen erheblichen Mehraufwand bedeutet und massive personelle, organisatorische sowie technische Konsequenzen nach sich ziehen könnte. Es stellt sich hier die Frage von Aufwand beziehungsweise Kosten und Nutzen.

Aus rechtsetzungstechnischer Sicht stellen wir zudem fest, dass einzelne Artikel des VE StReG mehrere Seiten lang sind (zum Beispiel Art. 46 und 47 VE StReG). Überdies sind diverse Artikel in Absätze, Buchstaben, Ziffern und Aufzählungsstriche und damit bis in vier Stufen unterteilt (zum Beispiel Art. 17 und 46 VE StReG). Einige Artikel sind sogar zweispaltig aufgeteilt (Art. 46–52 VE StReG). Dies wirkt etwas befremdlich, erscheint gemäss Rechtssetzungslehre untypisch und macht den Erlass unübersichtlich. Es muss deshalb geprüft werden, ob der VE StReG in formeller Weise nochmals überarbeitet und allenfalls, unter anderem in den erwähnten Artikeln, eine andere Gestaltungsweise angestrebt werden sollte. Ebenfalls abzuklären bleibt, welche Regelungen sinnvollerweise auf Verordnungsstufe anzusiedeln sind.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Abs. 2 lit. i VE StReG

Gegenstand des StReG soll unter anderem die Aufteilung der Kosten von VOSTRA zwischen Bund und Kantonen sein. Aus diesem Grund erscheint es fraglich, ob diese Aufgabe an den Bundesrat zu delegieren ist (vgl. Art. 105 lit. c VE StReG). Es wird stattdessen ange-regt, die Kostenregelung zumindest in Grundzügen im Gesetz selber zu verankern.

Art. 4 Abs. 2 lit. f VE StReG

Es ist vorgesehen, dass mittels Weisungen bestimmt wird, in welcher Form Meldungen auf-bereitet werden sollen, etwa ob ein Meldeformular verwendet oder gleich das Originalurteil versandt werden soll, oder ob die Meldung auf Papier oder elektronisch erfolgen soll (vgl. erläuternder Bericht zu Art. 8, S. 27). Beim Erlass von solchen Weisungen ist der Auf-wand, welcher meist bei den kantonalen Behörden anfällt, genügend zu berücksichtigen.

Art. 4 Abs. 2 lit. g VE StReG

Es ist klar festzuhalten, dass von der hier geregelten Fachaufsicht die Datenschutzaufsicht ausgeschlossen ist. Diese obliegt für Datenbearbeitungen durch Bundesorgane dem Eidge-nössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) sowie für Datenbearbei-tungen durch kantonale öffentliche Organe dem oder der jeweiligen kantonalen Daten-schutzbeauftragten. Die aktuelle Regelung verdeutlicht dieses Konzept nicht zufriedenstel-lend. Das Gesetz (oder mindestens die Botschaft) sollte ausdrücklich festhalten, dass die Datenschutzaufsicht durch die Datenschutzaufsichtsorgane von Bund und Kantonen von Art. 4 Abs. 2 lit. g VE StReG unberührt bleibt.

Art. 5 Abs. 2 VE StReG

Folgende bisherige und wesentliche Kernaufgabe der kantonalen Koordinationsstellen (KOST) sollte ergänzend hinzugefügt werden: Die KOST unterstützen die Anwender in ihrem Kanton mit der notwendigen Fachkompetenz, erteilen Auskünfte und sind bei allen Fragen im Zusammenhang mit Strafregistereinträgen behilflich.

Art. 8 Abs. 2 VE StReG

Die direkten dezentralen Meldungen durch die entscheidenden kantonalen Behörden bilden nach wie vor den Regelfall. Die Meldungen via KOST sollten deshalb als Ausnahme festgeschrieben werden.

Art. 11 Abs. 3 VE StReG

Aufgrund des Wortlauts dieser Bestimmung und den Erläuterungen dazu (vgl. erläuternder Bericht zu Art. 11, S. 29 f.) ist unklar, in welchem Umfang und welcher Tiefe eine umfassende Identitätsabklärung durchgeführt werden muss. Dies sollte vor Inkrafttreten des StReG noch klarer festgelegt werden.

Art. 14 VE StReG

Die vorgesehene Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator ist abzulehnen. Eine systematische Nutzung dieser Sozialversicherungsnummer würde in erster Linie zu deren Zweckentfremdung führen. Weiter muss gemäss Auskunft der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) davon ausgegangen werden, dass ca. 200'000 Personen mehr als eine AHV-Nummer zugeteilt erhalten haben und einzelne AHV-Nummern mehr als einer Person zugeteilt wurden; eine eindeutige und verlässliche Identifikation der in VOSTRA eingetragenen Personen mittels AHV-Nummer kann somit nicht gewährleistet werden. Zudem muss aufgrund Registerharmonisierung (Sozialversicherung, Sozialhilfe, Einwohnerregister, Bildungswesen, Steuerwesen, Statistik und zum Teil weitere Bereiche nach kantonalem Recht) und der dort vorgesehenen AHV-Nummer als Personenidentifikator damit gerechnet werden, dass die diversen Daten sehr einfach miteinander verknüpft werden können; damit steigt auch das Missbrauchspotenzial, was es möglichst zu vermeiden gilt.

Art. 15 lit. b VE StReG

Die Pflicht zur Eintragung von hängigen Verfahren sollte nicht im Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen. Aufgrund des Wohnortprinzips und der oftmals kurzen Dauer von Jugendstrafverfahren mutieren Ein- und Austragungen von hängigen Strafverfahren bei Jugendlichen lediglich zu aufwändigen Arbeitsprozessen, ohne jeglichen praktischen Nutzen. Alle Jugendstrafurteile betreffend Vergehen und Verbrechen ergehen von der Jugendstrafbehörde des Wohnsitzkantons. Somit ist gewährleistet, dass von Anfang an klar ist, wo schwerwiegende jugendstrafrechtliche Vorgänge behandelt werden. In der Praxis finden deshalb regelmässig Absprachen unter den Jugendstrafbehörden statt, um die Zuständigkeit zu klären und allenfalls hängige Strafverfahren zu vereinen. Dies erfolgt in der täglichen Arbeit bereits schon bei Übertretungstatbeständen (welche nicht eintragungspflichtig sind), so dass die hier vorgeschlagene Eintragung viel weniger weit geht, als die seit Jahren geltende

Praxis. Durch den Grundsatz, dass alle hängigen Strafverfahren mit Vergehen und Verbrechen eingetragen werden müssen, obwohl das spätere Grundurteil in den meisten Fällen nicht eintragungspflichtig wird, beschränkt sich die Arbeit der Jugendstrafbehörde bei den allermeisten Fällen auf lapidares Ein- und Austragen. Dies kann nicht die Absicht des Gesetzgebers sein. Deshalb wird beantragt, auf die Eintragungspflicht bei hängigen Jugendstrafverfahren zu verzichten. Allenfalls sei aber zu prüfen, ob eine Eintragungspflicht bei Jugendlichen über 18 Jahre und Jugendlichen ohne Wohnsitz in der Schweiz aufgenommen werden soll.

Art. 17 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 VE StReG

Es ist fraglich, ob eine Unterscheidung von Einstellungsentscheiden und Verurteilungen mit Absehen von Strafe gerechtfertigt ist und bei Ersteren auf Eintragungen verzichtet wird (vgl. erläuternder Bericht zu Art. 17, S. 34). Die Abgrenzung von Schuldsprüchen zu Einstellungsentscheiden wird in diesen Fällen in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt, obwohl diese Entscheide im Ergebnis für den Beschuldigten praktisch identische Konsequenzen haben.

Ebenfalls erscheint der Verzicht auf Eintragungen von Schuldsprüchen gestützt auf Art. 52 des Strafgesetzbuchs (StGB) ungerechtfertigt.

Art. 17 Abs. 2 lit. c VE StReG

Neu werden bei jugendlichen Personen auch sämtliche Fälle mit den Sanktionen der Unterbringung und der ambulanten Behandlung eingetragen. Die Ausdehnung der Eintragung auf alle Arten der Unterbringung erscheint sinnvoll und gerechtfertigt. Demgegenüber erweist sich die Aufnahme der ambulanten Behandlung als problematisch. Die Anordnung einer ambulanten Behandlung kann vielfach nur "Momentaufnahmen" der Jugendstrafbehörden im Zeitpunkt des Urteils abbilden. Innerhalb von 6 Monaten können sich deshalb – gerade bei Urteilen bezüglich Sachverhalten in diesem Bereich – stark veränderte Situationen präsentieren. Durch die Eintragung und der damit erfolgten "Zementierung" in einem Register ist die Gefahr gross, dass der Eintragungsgrund nur kurze Zeit später wieder wegfällt beziehungsweise sich nicht mehr gleich präsentiert. Damit gibt die Eintragung ein falsches Bild ab. Sie beinhaltet dann lediglich noch den negativen Effekt einer Stigmatisierung. Es wird deshalb beantragt, auf den Eintragungsgrund der ambulanten Behandlung zu verzichten.

Art. 19 Abs. 1 lit. e VE StReG

Es wird beantragt diese Bestimmung zu streichen, da es fraglich ist, ob die Eintragung von Details kantonsspezifischer Praxen (vgl. erläuternder Bericht zu Art. 19, S. 40, Fussnote 109) im VOSTRA sinnvoll ist.

Art. 21 Abs. 1 VE StReG

Durch diese Bestimmung ist mit einem erhöhten Eintragungsaufwand zu rechnen. Deshalb sind bei der Frage der Eintragung elektronischer Kopien einzutragender Grundurteile und nachträglicher Entscheide Aufwand und Nutzen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen genau abzuklären.

Als Vorteil für abrufende Behörden ist der raschere Zugriff auf vollständige Entscheide unbestritten. Es stellt sich allerdings die Frage, ob diese Regelung mit Blick auf die bisherige Praxis für die abrufenden Behörden notwendig erscheint. Notwendig ist demgegenüber auf jeden Fall, dass die Meldungen automatisiert aus den schweizweit etablierten Geschäftsverwaltungssystemen (Juris, Tribuna beziehungsweise deren Nachfolgeprodukten) erfolgen können und das Strafregister für die entsprechenden Software-Anpassungen sorgt.

Zu regeln wäre in diesem Artikel weiter, wie mit den erst nach Rechtskraft zu motivierenden Urteilen zu verfahren ist (Art. 82 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a Strafprozessordnung, StPO).

Im Jugendstrafrecht erweist sich die Anwendung dieser Norm schliesslich als problematisch. Die Urteile im Jugendstrafrecht enthalten notwendigerweise auch Ausführungen über die Persönlichkeit des jugendlichen Straftäters und dessen Umfeld, decken aber nie die gesamten Schwierigkeiten, Ressourcen und Defizite eines problematischen Jugendlichen ab. Gerade in schwierigen Fällen werden regelmässig Begutachtungen und pädagogische Berichte über die Jugendlichen im Jugendstrafverfahren erstellt. Die darin gemachten differenzierten und aussagekräftigen Einschätzungen und Prognosen finden aber nur verkürzt Aufnahme in die Urteile und könnten daher von Dritten falsch interpretiert werden. Da im Jugendstrafrecht sowieso nur ein ganz beschränkter Teil der gesuchstellenden Behörden Zugang zu diesen Volltexturteilen hat, wäre es deshalb sinnvoller, wenn aufgrund des Eintrags im VOSTRA die gesamten Akten samt den Gutachten und Berichten zur Einsicht eingefordert werden müssten. Durch die Ausleihe der gesamten Akten wäre gewährleistet, dass sich Dritte detailliert mit den schwierigen Jugendlichen und dem aussagekräftigen Persönlichkeitsbereich befassen könnten, was wiederum im Interesse aller Beteiligten liegen dürfte. Aus diesen Gründen erachten wir es als sinnvoll, im Jugendstrafrecht von der Pflicht der elektronischen Abspeicherung einer Kopie des Originalentscheids im VOSTRA abzusehen.

Art. 22 Abs. 1 lit. b VE StReG

Es wird begrüsst, dass bei Rückfällen innerhalb der Schweiz automatische Systemdaten generiert und entsprechende Meldungen an die zuständigen Behörden erfolgen. Der geltende Art. 20 Abs. 2 der VOSTRA-Verordnung hat sich nur auf Rückfallmeldungen bei Auslandsurteilen bezogen.

Art. 23 VE StReG

Die vorgeschlagene Regelung in Art. 23. Abs. 1 lit. c VE StReG wird ausdrücklich begrüsst. Die Eintragung muss aber vollkommen automatisiert erfolgen können (Meldung aus den Geschäftsverwaltungssystemen Juris, Tribuna beziehungsweise deren Nachfolgeprodukten).

Bezüglich der Bedeutung dieser Norm für das Jugendstrafrecht verweisen wir auf die Bemerkungen zu Art. 15 lit. b VE StReG.

Art. 28 VE StReG

Wir weisen darauf hin, dass die hier genannten Daten auf jeden Fall rekonstruierbar sein müssen. Dies für den Fall, dass ein Beschuldigter seinen Tod fingiert hat, was in der Praxis tatsächlich vorkommen kann.

Art. 29 Abs. 1 VE StReG

Die vorgesehenen Fristverlängerungen werden im Sinne der Aussagekraft des Strafregisters ausdrücklich begrüsst. Ebenso befürwortet wird die Regel, dass ein Grundurteil und die entsprechenden Einträge nur dann entfernt werden, wenn bei allen eingetragenen Grundurteilen die jeweilige Entfernungsfrist abgelaufen ist.

Art. 31 Abs. 1 VE StReG

Wir erachten es als wichtig, dass die Entfernung hängiger Verfahren zufolge rechtskräftiger Verurteilung vollkommen automatisiert erfolgen können muss.

Art. 35 Abs. 2 VE StReG

Der Ausschluss der Rekonstruierbarkeit entfernter Daten muss auf Entfernungen wegen Fristablaufs beschränkt werden beziehungsweise es muss eine Ausnahme für Entfernungen zufolge Todes vorgesehen werden (vgl. Bemerkungen zu Art. 28 VE StReG).

Art. 35 Abs. 3 und 4 VE StReG

Die vorgesehene Ausweitung des Verwertungsverbots wird ausdrücklich abgelehnt. Die Bundesgerichtspraxis zum alten Allgemeinen Teil des StGB liess richtigerweise auch die Berücksichtigung nur aus Vorakten ersichtlicher Vorstrafen zu. Es darf insbesondere nicht sein, dass relevante und aus Akten ersichtliche Daten plötzlich während eines laufenden Verfahrens (zum Beispiel während des Berufungsverfahrens) nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Es sei hier an einen tödlichen Unfall im Strassenverkehr gedacht, wo der einschlägig wegen Geschwindigkeitsexzesses vorbestrafte Beschuldigte von der Berufungsinstanz im Gegensatz zur Vorinstanz absurderweise als unbescholten behandelt werden muss.

Art. 41 Abs. 4 lit. b VE StReG

Es ist zu begrüssen, dass beim stationären Massnahmenvollzug der Fristenlauf für die Entfernungsfristen nicht beginnt, solange sich jemand in einer stationären Massnahme befindet.

Art. 46 lit. a VE StReG

Die vorgeschlagene Regelung findet Unterstützung. Insbesondere als positiv erachten wir die Nennung weiterer Zweckbestimmungen neben der Beurteilung des Vorlebens der beschuldigten Person zwecks Strafzumessung und der Regelung von Zuständigkeitsfragen: namentlich die Überprüfung des Leumunds von Sachverständigen, Zeugen und Auskunftspersonen sowie die Weiterleitung von Informationen über das Vorleben beschuldigter Personen an psychiatrische Gutachter.

Art. 46 lit. d VE StReG

Es ist richtig und zentral, dass die Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden umfassende Einsicht in den Behördenauszug 1 erhalten. Durch die breite Informationsbasis und die längeren Grundfristen für die Entfernung von Einträgen im Behördenauszug steht den Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden eine bessere Basis für Prognoseentscheide zur Verfügung.

Art. 46 lit. f VE StReG

Das neue Zugangsrecht der kantonalen Polizei im Rahmen der Strafverfolgung (insbesondere zwecks Erhärtung oder Entkräftung eines Tatverdachts, Verhinderung von Parallelermittlungen, Glaubwürdigkeitsprüfung bei Befragungen, Schutz verdeckter Ermittler mittels Überprüfung des Täterumfelds) wird begrüsst. Problematisch ist aus polizeilicher Sicht das geplante erweiterte Auskunftsrecht, gemäss welchem jede Person zukünftig sehen kann, welche Behörde innerhalb der letzten zwei Jahre zu welchem Zweck Daten über sie abgefragt hat (vgl. Art. 59 VE StReG). Dieses erweiterte Auskunftsrecht sollte für Abfragen der kantonalen Polizeistellen insofern eingeschränkt werden, als dass Ermittlungstätigkeiten nicht offengelegt werden müssen, um den Ermittlungszweck nicht zu gefährden. Somit ist ein Ausschluss der Offenlegung im Sinne von Art. 24 Abs. 2 lit. b VE StReG für Abfragen kantonalen Polizeistellen zu Ermittlungszwecken anzustreben.

Art. 47 lit. c VE StReG

Es wird bezüglich dieser Bestimmung auf die Bemerkungen zu Art. 46 lit. f VE StReG verwiesen.

Art. 47 lit. f VE StReG

Nach dieser vorgesehenen Regelung sollen die kommunalen Behörden weder einen Online-Zugriff erhalten noch sind sie bei den in den Art. 51 ff. VE StReG genannten, zu schriftlichen Anfragen berechtigten Behörden aufgeführt. Den kommunalen Einbürgerungsbehörden stünden demnach weiterhin die von den einbürgerungswilligen Personen eingereichten Privatauszüge zur Verfügung, was dazu führen kann, dass die kantonalen Einbürgerungsbehörden über weiterreichende Informationen über eine gesuchstellende Person verfügen als die kommunalen Einbürgerungsorgane. Der Verweis auf Art. 45 des Entwurfs des totalrevidierten Bundes-Bürgerrechtsgesetzes (BüG) überzeugt nicht (vgl. erläuternder Bericht zu Art. 47, S. 87): Art. 45 des Entwurfs des BüG kann keine Abhilfe schaffen, da er sich auf Auskünfte im Einzelfall bezieht. Eine standardisierte Anfrage der kommunalen bei den kantonalen Einbürgerungsorganen um den Behördenauszug 2plus würde jedoch dem im StReG enthaltenen Konzept des Zugangs zu den VOSTRA-Daten zuwider laufen. Es ist daher zu klären, ob die kommunalen Einbürgerungsbehörden ausschliesslich den Privatauszug aus VOSTRA im Einbürgerungsverfahren nutzen dürfen oder ob (und wenn ja unter welchen Voraussetzungen) eine Weitergabe des Behördenauszugs 2plus durch die kantonalen Einbürgerungsorgane zulässig ist oder ob (und wenn ja in welchem Umfang) den Kantonen in diesem Bereich eine Regelungsbefugnis zu kommt.

Art. 47 lit. g VE StReG

Aus ausländerrechtlicher Sicht wird grundsätzlich sehr begrüsst, dass durch den Behördenauszug 2plus ein Dateneinsichtsrecht für die kantonalen Migrationsbehörden geschaffen wird. Es erscheint indessen problematisch, dass diese durch den Auszug 2plus keinen Zugang zu den elektronischen Urteilskopien erhalten. Im Rahmen der Prüfung des Integrationsgrads und der Verhältnismässigkeit sind Ausführungen in Strafurteilen unter anderem die Grundlage für die ausländerrechtliche Entscheidungsfindung, weshalb sie heute zum Teil auf Anfrage oder automatisch von den Gerichten zugestellt werden. Mit einem Zugang zu den elektronischen Urteilskopien im VOSTRA könnte auf die zahlreichen Einzelfallanfragen verzichtet werden. Es erscheint aus Effizienzgründen sinnvoll und aus rechtlicher Sicht unbedenklich, den kantonalen Migrationsbehörden den Zugang zu den elektronischen Urteilskopien zu gewähren.

Zudem ist anzumerken, dass in Art. 47 lit. g VE StReG von den "Migrationsbehörden" die Rede ist, während etwa in Art. 64 VE StReG der Begriff "Ausländerbehörden" verwendet wird. Wir regen an, dass im ganzen Gesetz eine einheitliche Terminologie gebraucht wird.

Art. 48 lit. a VE StReG

Es ist ausdrücklich zu begrüssen, dass die kantonalen Strassenverkehrsbehörden Zugang zum Auszug 2minus erhalten.

Art. 62 VE StReG

Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Möglichkeit einer elektronischen Schnittstelle für die Meldungen von Fahrverboten im Sinne von Art. 67b StGB beziehungsweise 50a^{bis} des Militärstrafgesetzes (MStG) an die zuständigen Strassenverkehrsbehörden vorgesehen ist.

Art. 64 VE StReG

Die automatische Meldung von strafrechtlichen Vorgängen wird klar befürwortet, denn bisher wurden den kantonalen Migrationsbehörden nicht alle neu in VOSTRA eingetragenen Schweizer Grundurteile, die ausländische Personen betreffen, durch das Schweizerische Strafregister gemeldet.

Die relevanten Ausführungsbestimmungen dazu sollen erst auf Verordnungsstufe festgelegt werden (vgl. erläuternder Bericht zu Art. 64, S. 104). Um eine komplikationsfreie Umsetzung sicherzustellen, sind bei der Ausarbeitung der Verordnung beziehungsweise bei der Frage der automatischen Datenübermittlung die Kantone frühzeitig mit einzubeziehen.

Art. 67 VE StReG

Diese Norm erachten wir als sinnvoll. Damit soll sichergestellt werden, dass eine vorbestrafte Person nicht über eine Namensänderung künftig als nicht vorbestraft weiterleben kann. Damit eine identitätsverschleiende Namensänderung allerdings gar nicht erst erfolgt, ist es notwendig, dass die Namensänderungsbehörden durch Aufnahme in Art. 52 StReG ebenfalls schriftlich einen Behördenauszug 2plus verlangen können.

Art. 105 lit. c VE StReG

Es wird auf die Bemerkungen zu Art. 1 Abs. 2 lit. i VE StReG verwiesen.

Art. 107 VE StReG

Die grundsätzliche Regelung der Übergangsbestimmungen mit sofortiger Anwendung des neuen Rechts bei Inkrafttreten unter eingeschränkter Nacherfassung erscheint sachgerecht und wird unterstützt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– patrik.gruber@bj.admin.ch